



Haus- und Benützungsverordnung der Waldhütte Oberwagenburg

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich gelten bis auf Weiteres für die Benützung der Waldhütte die zum Mietzeitpunkt geltenden Corona Regelungen vom BAG.

Über die Benützung der Waldhütte Oberwagenburg entscheidet die Gemeindeverwaltung Oberembrach. Sie erteilt die Benützungsbewilligung und setzt die Mietgebühren, nach dem vom Gemeinderat genehmigten Tarif, fest. Mit der Benützung der Einrichtungen in der Waldhütte unterziehen sich die Veranstalter der Haus- und Benützungsordnung.

Die Aufsicht und Betreuung der Waldhütte unterliegt einer Abwartin. Die Übernahme der Hütte ist durch die Veranstalter direkt mit der Abwartin zu vereinbaren. Letztere händigt gegen Vorauszahlung und Hinterlegung einer Kautions, die Schlüssel aus. Gleichzeitig ist die Rückgabe des Schlüssels zu vereinbaren.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, für allfällige Schäden oder Verluste aufzukommen. Beschädigungen irgendwelcher Art sind der Abwartin sofort zu melden. Nach Abnahme der Hütte erstattet die Abwartin dem Mieter die Kautions zurück, sofern keine versäumten Reinigungsarbeiten, Schäden oder sonstige Verstöße gegen diese Verordnung festzustellen sind. Müssen Reinigungs- oder Instandstellungsarbeiten von der Gemeinde ausgeführt werden, so werden die üblich gültigen Verrechnungsansätze für Gemeindearbeiter in Rechnung gestellt.

Allfällige Absagen sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Bei kurzfristigeren Absagen verrechnen wir die Hälfte der Miete, sofern wir die Waldhütte nicht weitervermieten können.

Das Mindestalter der/des verantwortlichen Mieterin/Mieters wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Die auf der Bestätigung aufgeführte Person ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach persönlich verantwortlich.

Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 20. Juni 2012, insbesondere folgende Artikel:

Art. 18 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

¹ Das Campieren oder Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden.

² Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 21 Immissionen

¹ Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind zu vermeiden.

Art. 22 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften, in Zelten oder im Freien. Bei Lärm im Innern von Gebäuden sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

2. Umwelt- und Lärmimmissionen

Musik- und Verstärkeranlagen dürfen ausserhalb der Hütte nicht betrieben werden. Ebenfalls ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern verboten.

Ballone dürfen nicht als Wegmarkierungen an Strassentafeln angebracht werden. Selber angebrachte andere Wegmarkierungen müssen wieder entfernt werden.

3. Cheminéeestelle und Grill Benützung

Das Holz für das Cheminée und den Grill sowie die Benützung der Einrichtung sind im Preis inbegriffen, übermässiger Holzverbrauch wird zusätzlich verrechnet. Das Cheminée und der Grill inkl. Gitter usw. muss nach Gebrauch gereinigt werden. Die Asche ist im dafür vorgesehenen Blecheimer zu deponieren. Es ist untersagt Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kunststoffartikel, im Cheminée und dem Grill zu verbrennen.

4. Mobiliar

Die Reinigung der Waldhütte inkl. WC, Geschirr und Umgebung ist Sache des Veranstalters. Die Anlage ist, nach Vereinbarung mit der Abwartin, am nächsten Morgen bis spätestens 9.00 Uhr, ordnungsgemäss gereinigt und aufgeräumt zu übergeben.

Die Stühle müssen aufgestuhlt und der Boden nass aufgenommen werden.

Die Einrichtung, Tische und Stühle aus der Waldhütte, dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für die Bestuhlung ausserhalb der Hütte, stehen drei Festbänke hinter dem Haus zur Verfügung. Diese sind nach Gebrauch gereinigt zu versorgen und mit dem Hüttenschlüssel abzuschliessen.

An Mobiliar, Wänden und Decken sowie an Bäumen dürfen keine Heftklammern, Nägel oder andere Befestigungen angebracht werden.

Der Stromverbrauch und die normale Brennholznutzung sind in der Miete inbegriffen.

Abfallsäcke müssen selber mitgebracht und entsorgt werden.

5. Bewilligungsverfahren

Das Aufstellen von Festzelten, Wohnwagen, Marktständen usw. bedarf einer speziellen, gebührenpflichtigen Bewilligung.

Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen sowie bei geschlossenen Gesellschaften, an welchen Getränke und Speisen verkauft werden, sind einzuholen:

- Festwirtschaftsbewilligung
- Polizeibewilligung (Verlängerung oder Aufschub der Polizeistunde)

6. Inkraftsetzung

Diese Haus- und Benützungsordnung tritt auf den 1. Mai 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Benützungsordnung vom 1. März 2013.

Bei Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen oder bei Sachbeschädigung wird die Kautionsentsprechung gekürzt.